


BRIEFE AUS DER LESERSCHAFT

Sanierung von Kleinkläranlagen ist nur wirtschaftlicher Selbstzweck

Leserbrief zu „15 000 Mini-Klärwerke“ vom 13. Mai in der NEZ:

Der Artikel liest sich ein bisschen wie ein Werbeschreiben für Hersteller von Kleinkläranlagen und Fachbetriebe mit Sachkundenachweis. Es entsteht zudem der Eindruck, dass das Amt Gesetze lediglich aufgrund deren Existenz durchsetzt. Eine ständige Überwachung der Grundstücke durch den Landkreis ist garantiert und nebenbei werden Fachfirmen mit Sachkundenachweis über Wartungsverträge beglückt, deren Datenflut kaum zu bewältigen ist?

Einfachste Arbeiten, die jeder Anlagenbetreiber selber durchführen kann, sollen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz an Fachfirmen mit Sachkundenachweis vergeben werden. Das übergeordnete Wasserhaushaltsgesetz benennt eine Fachkunde, mit der die Selbstüberwachung durchaus möglich ist. Wenn der Betreiber die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage per Gesetz erhält, sollte ihm auch die Möglichkeit gegeben werden, eigene Entscheidungen zu treffen, denn nur für die kann er die Verantwortung letztlich tragen.

Das Verzeichnis der dezentralen Kläranlagen resultiert aus der Neuerteilung oder Fortschreibung der Einleitungsgenehmigungen für Abwasser. Um die Erlaubnis aufrechtzuerhalten, müssen Unterlagen zur Anlagentechnik beim Landkreis eingereicht werden. Über die gesetzlichen Meldepflichten der Betriebe mit Sachkundenachweis erfolgt die automatische Kontrolle. Ebenso wird eine Jahresliste der Fäkal-schlammabfuhr gemeldet. Für die dort aufgeführten Grundstücke überprüft das Amt die vorhandene Akte und fordert gegebenenfalls den Betreiber zur Nachrüstung auf. Die Funktions-

fähigkeit der bestehenden Anlage wird jedoch nicht abgefragt, eine Überprüfung der gesetzlichen Grenzwerte laut Abwasserverordnung findet nicht statt. Da die Notwendigkeit für einen Eingriff in die Privatsphäre nicht abgeklärt ist, liegt keine angemessene Begründung für den Verwaltungsakt vor.

Nachfragen über das unwissenschaftliche und verfassungsrechtlich mindestens fragwürdige Vorgehen werden vom Amt ignoriert, es wird auf die Gesetze verwiesen und der Verordnung mit Zwangsmitteln Nachdruck verliehen.

Verantwortung tragen nur in Form der Kostenübernahme? Bei der Nachrüstung müssen die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ erfüllt werden. Laut Wasserhaushaltsgesetz hat diese Anpassung unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen zu erfolgen (WHG § 60 i.V.m. Anlage 1). Der finanzielle Aufwand von 4000 bis 6000 Euro, ohne Verwaltungskosten, Genehmigungen und Wartung, ist sehr hoch und für viele Menschen durchaus existenzbedrohend. Stellt sich die Frage nach dem Nutzen. Der ursprüngliche Grund wurde durch die zahlreichen gesetzlichen Regelungen und Durchführungspraktiken bis zur Unkenntlichkeit überprägt und im Artikel nicht erwähnt. Es handelt sich um den Gewässerschutz. Die Sanierung von Kleinkläranlagen ist zu einem wirtschaftlichen Selbstzweck für Fachbetriebe und Landkreise ausgeüfert. In Vergessenheit geraten ist dabei auch, dass staatliche Eingriffe in die Privatsphäre der Menschen in einer Demokratie der Begründung im öffentlichen Interesse bedürfen.

Regina Hanel, Hemmoor